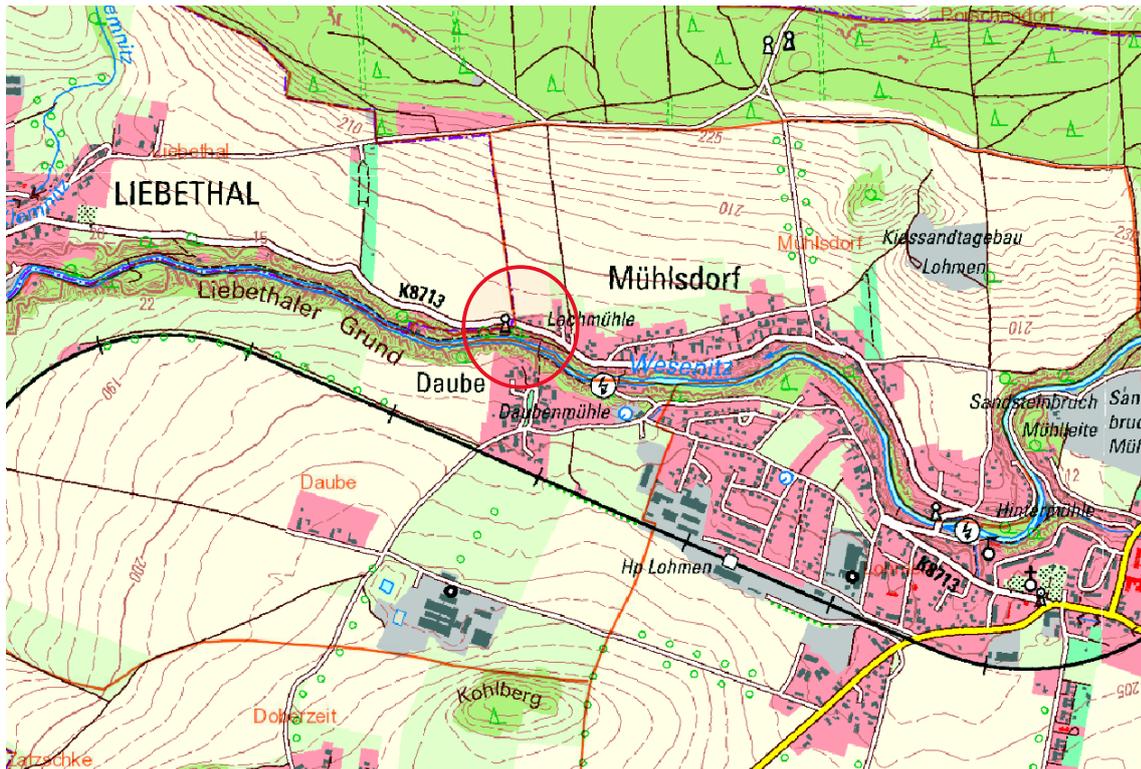




Gemeinde Lohmen



Bebauungsplan „Lochmühle Lohmen“

Anlage 3: Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsstand:	Entwurf
Planfassung vom:	20.04.2022
Gemarkung:	Mühlsdorf
Planungsträger:	Gemeinde Lohmen, Schloß 1, 01847 Lohmen
Planverfasser:	Schulz UmweltPlanung, Schössergasse 10, 01796 Pirna

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Veranlassung	4
2	Grundlagen	5
2.1	Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
2.2	Rechtliche Bestimmungen	6
2.2.1	Gesetze und Vorschriften	6
2.2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	7
2.3	Methodische Grundlagen	8
2.3.1	Quellen	8
2.3.2	Datenrecherche	9
2.3.3	Arterhebung	9
2.3.4	Worst-Case-Betrachtung	9
2.3.5	Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens	10
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens	11
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens	12
4	Erfassung der Habitatstrukturen / Landschafts- und Gebietsschutz	12
4.1	Habitatstrukturen	12
4.2	Landschafts- und Gebietsschutz	15
5	Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)	16
5.1	Datenrecherche	16
5.2	Arterhebung im Untersuchungsraum	20
5.3	Relevanzprüfung zur Ermittlung der zu prüfenden Arten	21
6	Bestandscharakterisierung und Betroffenheit der Arten	26
6.1	Säugetiere	26
6.1.1	Biber / Fischotter	26
6.1.2	Braunes Langohr	27

6.1.3	Großes Mausohr / Wasserfledermaus	28
6.2	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung	29
6.2.1	Eisvogel	29
6.2.2	Habicht	30
6.2.3	Kuckuck	31
6.2.4	Schwarzspecht	32
6.2.5	Sperber	33
6.2.6	Stockente	34
6.2.7	Wasseramsel	35
6.2.8	Waldkauz	36
6.3	Landesweit häufige Brutvogelarten	37
6.4	Amphibien	38
6.5	Reptilien	38
6.6	Groppe / Lachs	38
6.7	Insekten	39
6.8	Prächtiger Dünnfarn	39
7	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität	40
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	40
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	42
8	Hinweise für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	44
9	Zusammenfassende Bewertung	44

1 Veranlassung

Im Fokus der Planung steht die Sanierung des Standortes der denkmalgeschützten Lochmühle am Flusslauf der Wesenitz bei Mühlisdorf. Dieses Objekt wurde bis 1988 als traditionsreiche Gaststätte neben dem Richard-Wagner Denkmal bewirtschaftet, dann geschlossen und ist seit dieser Zeit zu einer Ruine geworden.

Die touristische Entwicklung am Standort der idyllisch im Wesenitztal gelegenen „Lochmühle“ soll durch das Vorhaben wiederbelebt werden. Das touristische Potential des Standortes ergibt sich u.a. aus der kulturlandschaftlichen Bedeutung, der Anbindung an das attraktive Wanderwegenetz entlang der Wesenitz, dem Richard-Wagner-Denkmal und der einmaligen landschaftlichen Lage. Direkt an der Richard-Wagner-Straße wird zur Versorgung des Hotels Lochmühle ein Funktionsgebäude/Lager angeordnet (Baufeld 1), das über eine Brücke und einen Personen- sowie Lasten-Aufzug (ca. 28m Gesamthöhe, sichtbare Höhe ca. 17m), der mit Kletterpflanzen begrünt wird, mit dem Gebäudekomplex Lochmühle (Baufeld 2) verbunden wird. Das Funktionsgebäude erhält eine Zufahrt und eine Abfahrt von der Richard-Wagner-Straße aus. Das Erdgeschoss mit Zugang wird ebenerdig auf dem Niveau der Richard-Wagner-Straße angeordnet. Im Untergeschoss werden Haustechnik, Lager und Ver- und Entsorgungslogistik angeordnet, im Erdgeschoss Empfangshalle, Rezeption und Toiletten, im Dachgeschoss Verwaltung und zwei Personalwohnungen. Das Funktionsgebäude steht auf dem Plateau oberhalb der Felsabbrüche des Wesenitztales. Beiderseits des Funktionsgebäudes sollen die angrenzenden Felsen und Vegetationsbestände erhalten werden.

Im Bereich der historischen Lochmühle mit Torhaus (Baufeld 2) ist eine denkmalgerechte Sanierung des Mühlengebäudes und die Einrichtung einer Gaststätte sowie der Bau von 8 Hotelzimmern vorgesehen. Das historische Torhaus wird ebenfalls saniert und soll als interkonfessionelle Versöhnungskapelle genutzt werden. Außerdem soll im Bereich der Lochmühle eine weitere öffentliche Toilette, die für Wanderer und Gäste gleichermaßen nutzbar ist, entstehen. An der Lochmühle erfolgt im westlichen Teil der Anbau eines Saales mit Galerie zur Wesenitz hin, im Bereich des vorhandenen Untergeschosses. An der Wesenitz entsteht ein überdachter Freisitz. Der Wanderweg entlang der Wesenitz bleibt im bisherigen Verlauf erhalten.

Neben dem Gebäude der Lochmühle wird ein Aufzug angeordnet, um die Verbindung zu dem geplanten Funktionsgebäude an der Richard-Wagner-Straße herzustellen und einen behindertengerechten Zugang zwischen der Lochmühle und dem Hotelneubau auf Liebethaler Flur zu gewährleisten, da ein Zugang bzw. eine Zufahrt über den sehr beengten und sehr steilen Lochmühlenweg (Flurstück 205/a) nicht möglich ist. Der Lochmühlenweg ist sehr abschüssig und weist ein Längsgefälle von teilweise über 20% auf. Hier kann eine gesicherte Zuwegung nicht gewährleistet werden. Daher ist der Aufzug unbedingt erforderlich.

Flussseitig wird an der Lochmühle ein Wasserrad angeordnet, das der Stromerzeugung aus Wasserkraft für den Eigenbedarf der Lochmühle dient und eine Leistung von bis zu 28 kW erhalten soll. Damit wird eine weitgehend autarke Energieversorgung aus erneuerbarer Energie gewährleistet. Östlich der Lochmühle wird der Biergarten mit den Colonnaden (Baufeld 3) zur gastronomischen Versorgung des Biergartens angeordnet.

Das Gebäude des ehemaligen Wasserkraftwerkes auf dem Flurstück 74/a, ca. 300m westlich der Lochmühle gelegen, soll rekonstruiert und als Konzert- und Veranstaltungssaal mit bis zu 150 Sitzplätzen hergerichtet werden (Baufeld 4). Dessen Nutzung steht in engem Zusammenhang mit dem Betrieb der Lochmühle. Das Erdgeschoss des Gebäudes wird dabei über dem Niveau des HQ₁₀₀ der Wesenitz angeordnet. Erreichbar ist das Gebäude über den bestehenden Wanderweg entlang der Wesenitz. Der Anbau am Gebäude soll eine Künstlergarderobe, zwei Personalwohnungen, 4 Hotelzimmer und eine öffentliche Toilette erhalten. Für den Bau dieses Gebäudes kann zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen im Wesenitztal eine Beschickung mit Baustoffen vom benachbarten, oberhalb liegenden Flurstück 94/b der Gemarkung Liebethal aus erfolgen, wobei dies mit kleinem Gerät so schonend erfolgen soll, dass keine Beeinträchtigung des Vegetations- bzw. Gehölzbestandes erfolgt. Die verkehrliche Erschließung des Standortes ist über die Richard-Wagner-Straße (Mühlsdorf) aus vorgesehen. Das Plankonzept enthält am Funktionsgebäude (Baufeld 1) je eine Ein- und Ausfahrt auf die Richard-Wagner-Straße. Die Lochmühle (Baufeld 2) und die Colonnaden (Baufeld 3) sind über den Lasten- und Personenaufzug sowie über den Lochmühlenweg erreichbar. Der Aufzug dient dem barrierefreien und rollstuhlgerechten Zugang für Gäste, Mitarbeiter und zum Warentransport. Der Aufzug befindet sich in einem geschlossenen Schacht aus Stahlbeton, der mit Kletterpflanzen begrünt wird.

Der Konzert- und Veranstaltungssaal im Bereich des ehemaligen Wasserkraftwerkes ist über den Wanderweg von der Lochmühle aus angebunden. Pkw-Stellplätze werden außerhalb des Plangebietes, jedoch in fußläufiger Entfernung, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Pirna auf der benachbarten Flur Liebethal sowohl am geplanten Hotelneubau (Flurstück 93/3 Gemarkung Liebethal) als auch auf dem Flurstück 94/b der Gemarkung Liebethal angeordnet. Der Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Pirna wird auf der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt, damit der unmittelbare räumliche und sachliche Zusammenhang mit der Planung „Lochmühle Lohmen“ erkennbar wird.

2 Grundlagen

2.1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Lage

Der Untersuchungsraum befindet sich am Rand des Lohmener Ortsteiles Mühlsdorf und erstreckt sich vom Flusslauf der Wesenitz zum nördlichen Talrand an der Richard-Wagner-Straße in Mühlsdorf.

Gemeinde Lohmen / Gemarkung Mühlsdorf – Flurstücke: 1/1, 1/2, 72 (tw.), 73 (tw.), 74/a, 74/b und 205/a (tw.)

ETRS 89 (Zentrum): RW 428220, HW 56 49 780

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der in Kapitel 3 hinsichtlich der Habitatausstattung näher beschriebene Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich des B-Planes sowie die angrenzenden Habitatstrukturen der zu betrachtenden Arten wie den Flusslauf der Wesenitz.

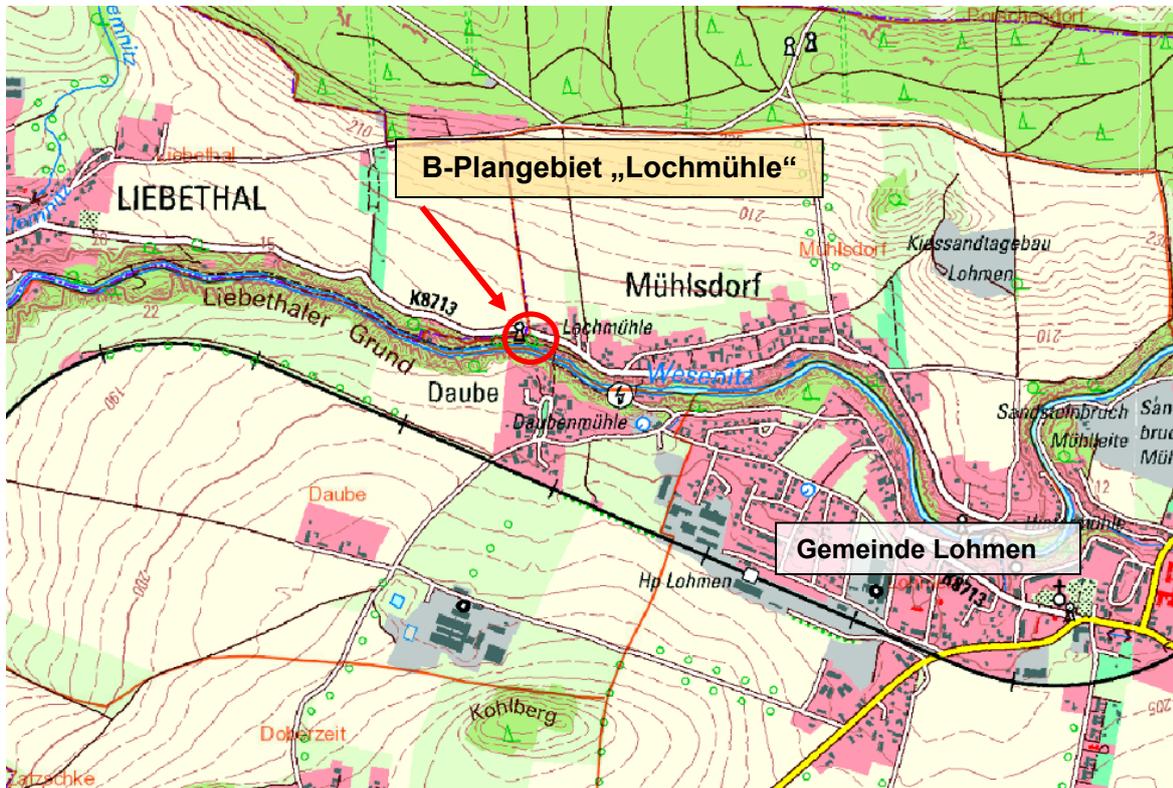


Abbildung 1: Räumliche Lage des B-Plangebietes in der Gemeinde Lohmen

2.2 Rechtliche Bestimmungen

2.2.1 Gesetze und Vorschriften

Als Grundlage für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung dient §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der aktuellen Fassung.

Dazu sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu erfassen sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen (Artenschutzmaßnahmen) darzustellen.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant:

- ✓ Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- ✓ europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL
- ✓ Arten nach Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

2.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem

Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“*. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

2.3 Methodische Grundlagen

2.3.1 Quellen

- /1/ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- /2/ Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist
- /3/ LRA Sächs. Schweiz- Osterzgebirge / Kreisumweltamt / Untere Naturschutzbehörde: Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank des Freistaates Sachsen
- /4/ Schulz UmweltPlanung: Begehung des Untersuchungsraumes zur Erfassung der relevanter Arten bzw. ihrer Habitate am 16.02., 16.03., 10.04., 14.04. und 16.08.2016 sowie am 15.04.2022.

- /5/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /6/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens, Jena
- /7/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG
- /8/ LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1
- /9/ Südbeck et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005
- /10/ Freistaat Sachsen: Gebietsdaten und Managementplan für das FFH-Gebiet „Wesenitz unterhalb Buschmühle“

2.3.2 Datenrecherche

Um das Artenspektrum des Untersuchungsgebietes einschätzen zu können, wurde eine Datenrecherche durchgeführt. Im Zuge der Recherche wurden Artdaten im Umkreis von 500 m um den Mittelpunkt des Eingriffsbereichs sowie die Arten der Messtischblatterfassung beim Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge (UNB) aus der Artdatenbank abgefragt.

2.3.3 Arterhebung

Durch Begehungen des Untersuchungsraumes am 16.02., 16.03., 10.04., 14.04. und 16.08.2016 sowie am 15.04.2022 wurden weitere relevante Arten erfasst bzw. die Habitate der bekannten Arten ermittelt. Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten und einer Begehung der Fläche wurden somit auch die potentiell vorkommenden Brutvögel erfasst. Dabei wurden artspezifische Verhaltensweisen sowie die jeweiligen Habitatansprüche berücksichtigt.

2.3.4 Worst-Case-Betrachtung

Das Ziel der Worst-Case-Betrachtung ist eine objektive Abschätzung (ausgehend vom schlimmsten Fall), inwieweit relevante Arten sowie vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet beeinträchtigt werden könnten.

2.3.5 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrages werden Vorgaben der Naturschutzbehörde in Anlehnung an das „Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes“ des SMUL Sachsens berücksichtigt. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG abzuarbeiten:

1. Bestandsaufnahme durch Kartierung der Arten bzw. Erhebung der potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
2. Prüfung der Betroffenheit / Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten (relevanten Arten),
3. Prüfung der Beeinträchtigung / Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände erfüllt sind,
4. ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG soweit dies erforderlich ist.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei den baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um Beeinträchtigungen, die während der Bauzeit entstehen und kurz- bzw. mittelfristig wirken können.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Bebauung des Untersuchungsgebietes werden Gehölzstrukturen teilweise gerodet und Teilflächen als Baustellenfläche genutzt. Dabei gehen die genannten Strukturen als Lebensraum von Tieren zeitweilig verloren bzw. werden beeinträchtigt. Die Nutzung der Flächen ist zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Die zu beseitigenden Gehölzstrukturen können danach ersetzt werden.

Lärmimmissionen

Durch die Bautätigkeiten sind Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten und zu einer Beeinträchtigung von deren Lebensräumen führen.

Hierzu zählen z. B. Fledermäuse, die durch ihre Form der Jagd mittels Gehörsinn (Echoortung) ein besonders weites Hörspektrum aufweisen. Auch einige Vogelarten gelten als lärmempfindlich. Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind jedoch die im Umfeld des Untersuchungsgebietes vorkommenden Fledermausarten und Vögel an ein gewisses Maß von Lärmimmissionen gewöhnt. Durch ein generelles Nachtbauverbot sind weitere Auswirkungen zu vermeiden.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben kann Lebensräume beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z. B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung auf dem Untersuchungsgebiet führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen für die

Nistplätze der Brutvögel unbrauchbar machen oder eine Aufgabe der bereits vorhandenen Nistplätze bewirken.

Erschütterungen

Während der Bautätigkeiten kann es zu Erschütterungen durch den Betrieb großer, schwerer Baumaschinen bzw. Transportfahrzeuge kommen. Diese können eine vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten haben.

Unfallrisiko

Baubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft besonders brütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten. Der Abriss von Gebäuden sowie Gehölzentfernungen während der Brutzeit einheimischer Vogelarten können zur Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren führen oder die Zerstörung von im Nest liegenden Eiern zur Folge haben. Aber auch gebäude- und gehölzbewohnende Fledermäuse sind vor allem während der Wochenstubenzeit bedroht.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch notwendige Erdarbeiten, Hochbauarbeiten sowie die Errichtung von Zuwegungen kommt es zu temporären Zerschneidungen von Habitaten oder Wanderkorridoren während der Bauphase. Besonders die Baustelleneinrichtungsflächen stellen ggf. eine temporäre Barrierewirkung bzw. Zerschneidung potentieller Lebensräume dar.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende dauerhafte anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind durch die Bebauung des Untersuchungsgebietes zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Durch den Neubau von Gebäuden werden zusätzliche Flächen dauerhaft versiegelt. Diese gehen daher als Lebensraum sowie als Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse und weitere geschützte Tierarten verloren.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Gebäude können eine dauerhafte Barriere bzw. Zerschneidung des Lebensraumes bodenlebender, wenig mobiler Tierarten, wie z. B. von Reptilien oder Amphibien, innerhalb des Untersuchungsgebietes darstellen.

Kollision- und Unfallrisiko

Eine Gefahr für die vorkommenden Vogelarten stellen Glasscheiben dar, da Glas in der Natur normalerweise nicht vorkommt. Durch Spiegelungen oder vorgetäuschte freie Sicht kann es zu Kollisionen kommen, die einen schädigenden oder sogar tödlichen Ausgang nehmen können. Weiterhin besteht

auch durch die Inbetriebnahme der Infrastruktur eine Gefahrenquelle für Tierarten, welche die Flächen am Boden oder in geringer Bodennähe queren.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Lärmimmissionen

Durch die Nutzung der Gebäude sowie durch die Nutzung von Zuwegungen kommt es zu Lärmimmissionen im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Geräuschkulisse kann zur Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten führen. Da die Tierarten jedoch insbesondere am Flusslauf durch die auch bisher schon bestehende Frequentierung des Wanderweges zum Teil mit diesen Gegebenheiten vertraut sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung betriebsbedingt nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Eine Beleuchtung der Gebäude kann besonders für Nachtjäger (Eulen, Fledermäuse) zu Störungen führen. Dies kann eine vergrämende Wirkung auf lichtempfindliche Arten haben, welche die beleuchteten Gebiete meiden. Bei anderen Arten kann die Beleuchtung, und damit einhergehende Anziehung von Beutetieren (Insekten), hingegen zu einer Anlockung führen.

4 Erfassung der Habitatstrukturen / Landschafts- und Gebietsschutz

4.1 Habitatstrukturen

Naturnaher Gebirgsfluss

Die Wesenitz bildet hier im Landschaftsraum Sächsische Schweiz einen naturnahen Flusslauf der Forellenregion, der eine schmale Felschlucht mit einer hohen Fließgeschwindigkeit des Wassers aufweist. Die Gewässersohle im Untersuchungsraum ist naturnah nur das nördliche Flussufer wurde durch Bauteile der Lochmühle wie Gebäudefundamente, Trockenmauern und Stützelemente verändert.

Unmittelbar östlich des Mühlwehres und ab dem R.-Wagner-Denkmal auf der Westseite schließen sich blockreiche Flussabschnitte an. Das Wasser ist aufgrund der



blockreichen Flussabschnitten an. Das Wasser ist aufgrund der

Gewässerdynamik sauerstoffreich und weist ein hohes Selbstreinigungsvermögen auf. An den Fluss angrenzende schmale Auenbereiche fehlen fast vollständig bzw. werden durch die Nutzflächen am Mühlengebäude bzw. durch die Trasse des uferbegleitenden Wanderweges in Anspruch genommen. Es handelt sich um einen nach §30 BNatSchG geschützten Biotop und um einen Lebensraum im FFH-Gebiet Nr. 162 „Wesenitz unterhalb Buschmühle“.

Ufermauern und sonstige Bauwerke



Dabei handelt es sich um die Stützmauern westlich des alten Gasthauses am Ufer und zwischen dem Gebäude bzw. Weg und Hang, um die steinerne Bogenbrücke als Wahrzeichen und zur Führung des Wanderweges auf die linke Uferseite mit Anschluss zur Treppe zum Ortsteil Daube, um die Stützmauern im Bereich des Mühlgrabens am Einlaufbauwerk des Wehres und am ehemaligen Biergarten, sowie die Beton-

stützpfiler zur Führung des großen Stahlrohres der Wasserkraftanlage südlich am alten Gasthaus. Der alte und relativ schmale Mühlweg vom Ort bis zur Mühle wurde im Jahr 2013 mit Sandsteinplatten saniert. An zahlreichen Felsabschnitten sowohl auf der Daubaer als auch der Mühlsdorfer Seite des Tales sind die Stirnseiten der Felsen aber auch größere Felsspalten am Talrand mit alten Trockenmauern befestigt.

Gebäudebestand

Das Gebäude der ehemaligen Gastwirtschaft und das Torgebäude sind in einem ruinösen Zustand. Die Mühle besteht seit 1790 an diesem Standort und war aufgrund ihrer Lage an der damaligen Hauptroute von Pillnitz und Graupa durch den Liebenthaler Grund über Lohmen zur Bastei bereits zur Zeit der touristischen Erschließung der Sächsischen Schweiz eine beliebte Ausflugsgaststätte.

Während die Dachböden und die Decken der Obergeschosse durch-



nässt und bereits einsturzgefährdet sind, sind sandsteingesetzte Kellerbereiche neben Ziegelausmauerungen und verputzten Räumen vorhanden.

Talabschnitt mit Hangwald, senkrechten Felswänden, Felsbändern und Blockhängen



Die an den Flusslauf angrenzenden Steilhänge bzw. Sandsteinfelsen steigen von ca. 165 m üNN am Talweg steil bzw. abschnittsweise (Fels-söller) auch senkrecht auf 190 m üNN an der Richard-Wagner-Straße an. Der Waldbestand ist als Linden-Ahorn-Schluchtwald ausgewiesen. Der Gehölzbestand im unmittelbaren Umfeld der alten Lochmühle weist teilweise einen Pionierwaldcharakter auf, da in der Nutzungszeit der Gebäude Hiebmaßnahmen zum Gebäudeschutz durch-

geführt wurden. Der Gehölzbestand setzt sich aus verschiedenen Baum- und Straucharten zusammen, wobei Stammdurchmesser von 10 – 25 cm neben einzelnen Starkbäumen insbesondere am Daubaer Hang dominieren. Daneben stehen vereinzelt ältere Bäume im Bestand aber auch auf den Freiflächen (z. B. im ehemaligen Biergarten). Gehölzarten (nach der Häufigkeit ihres Vorkommens): Hainbuche (*Carpinus betulus*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) Gemeine Fichte (*Picea abies*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*). Im Unterwuchs Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Himbeere (*Rubus idaeus*) bzw. Efeu (*Hedera helix*) an den Felsflächen.

Die Felsbereiche bilden schmale Felsterrassen, die mit Gehölzen bestockt sind. In einigen Abschnitten und unmittelbar am Mühlengebäude erheben sich söllerartige Felsbereiche die bis zur Hangschulter aufsteigen.

Sowohl der Schluchtwald als auch die Felsbereiche und die Blockhänge sind nach §30 BNatSchG geschützte Biotope. Lebensräume im FFH-Gebiet Nr. 162 „Wesenitz unterhalb



der Buschmühle“ sind die gesamte südliche Talseite und die nördliche Talseite östlich und westlich des Mühlenstandortes.

Waldrand an der Straße



Der Bereich zwischen Felskante und Richard-Wagner-Straße ist locker mit Hainbuche bestanden. Da erkennbar ist, dass die Bodenauflage im Randbereich der Felsen bzw. in den Erosionsrissen durch Trockenmaueretzungen künstlich gesichert wurde, ist von einer bereits länger zurückliegenden Gartennutzung auszugehen.

4.2 Landschafts- und Gebietsschutz

Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Untersuchungsraum ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“.

Selektive Biotopkartierung

Der Schluchtwald im Wesenitztal östlich des Standortes wurde durch die selektive Biotopkartierung in Sachsen als wertvoller Bereich erfasst.

Naturschutzgebiete / Naturdenkmale

Keine

FFH-Gebiete

Der Flusslauf der Wesenitz sowie die Talhänge westlich, östlich und südlich eines Bebauungsfensters an der Lochmühle liegen im FFH-Gebiet „Wesenitztal unterhalb Buschmühle“ mit der Gebietsnummer 4949-302 (landesinterne Nr. 162).

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden in den Erhaltungszielen genannt:

Fischotter (*Lutra lutra*)

Biber (*Castor fiber*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Groppe (*Cottus gobio*)

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Eremit* (*Osmoderma eremita*)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

5 Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung)

5.1 Datenrecherche

Die Datenabfrage erfolgte mittels Auszug aus der zentralen Artdatenbank des Freistaates Sachsen, bereitgestellt durch das Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, ergab für den 500-m-Radius um den Mittelpunkt des Eingriffsbereichs, die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten.

Darüber hinaus wurden Artdaten aus den verschiedenen Atlaswerken der Brutvögel, Säugetiere sowie Amphibien und Reptilien über den Rastermittelpunkt des Messtischblattquadranten 5049_NO ebenfalls aus der Multibase-Artdatenbank ausgewertet (MTB). Aufgrund der Lage unmittelbar am FFH-Gebiet werden auch die Arten der Erhaltungsziele die im Untersuchungsraum potentielle Habitatbedingungen vorfinden bzw. für die der Flussabschnitt der Wesenitz als Wanderkorridor in Frage kommt, mit betrachtet. Für die Arten Kammmolch, Eremit, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Grüne Keiljungfer sind spezielle Habitate wie Laichtümpel, Altbäume oder Staudenfluren, die als spezifische Reproduktionshabitate in Frage kommen, nicht nachweisbar.

In die nachfolgende Tabelle wurden zur Kennzeichnung der Gefährdungs- und Schutzkategorie auch die Arten aus der Arterhebung im Gelände mit eingefügt (vergl. Nr. /4/ Spalte Quelle).

Tabelle 5-1: Ergebnisse der Datenrecherche (Arterfassung)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH/SP A ⁵	Quelle
Säugetiere							
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	3	B	S	II/IV	/3/, /11/
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	B	S	II/IV	/11/
Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	V	V	B	S	IV	/4/
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	3	2	B	S	II/IV	/4/, /11/
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	B	S	IV	/4/
Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung							
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	3	-	B	I	/3/
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	3	-	B	I	/3/
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	S	S	I	/3/

Artnamen (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH/SPA ⁵	Quelle
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	B	I	/3/
Graugans	Anser anser	-	-	-	B	I	/3/
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-	B	I	/3/
Grauspecht	Picus canus	2	-	S	S	I	/3/
Grünspecht	Picus viridis	-	-	S	S	I	/3/
Habicht	Accipiter gentilis	-	-	-	S	I	/3/
Heidelerche	Lullula arborea	V	2	S	S	I	/3/
Hohltaube	Columba oenas	-	-	-	B	I	/3/
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	B	I	/3/
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	S	I	/3/
Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	B	I	/3/
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	B	I	/3/
Rotmilan	Milvus milvus	-	-	-	S	I	/3/
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	S	S	I	/3/
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	2	-	S	I	/3/
Sperber	Accipiter nisus	-	3	-	S	I	/3/
Stockente	Anas platyrhynchos	-	V	-	B	I	/3/
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	S	I	/3/
Wachtel	Coturnix coturnix	-	3	-	B	I	/3/
Wachtelkönig	Crex crex	2	1	S	S	I	/3/
Waldkauz	Strix aluco	-	-	-	S	I	/3/
Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	3	-	B	I	/3/
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	S	S	I	/3/
Wespenbussard	Pernis apivorus	-	3	-	S	I	/3/
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	S	S	I	/3/
Sachsenweit häufige Brutvogelarten							
Amsel	Turdus merula	-	-	-	B	I	/4/
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Blässhuhn	Fulica atra	-	V	-	B	I	/3/
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V	-	B	I	/3/
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-	B	I	/3/, /4/

Artnamen (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH/SPA ⁵	Quelle
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	-	B	I	/3/
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	B	I	/3/
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	-	B	I	/3/
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	B	I	/3/
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V	-	B	I	/3/
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	B	I	/3/
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	-	B	I	/3/
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	-	B	I	/3/
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	-	B	I	/3/
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	B	I	/3/
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	V	-	B	I	/3/, /4/
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	V	-	B	I	/3/
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	B	I	/3/
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	V	-	B	I	/3/
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	B	I	/3/
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	-	B	I	/3/
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	-	-	B	I	/3/
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	B	I	/3/
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	B	I	/3/
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	-	B	I	/3/
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	B	I	/3/
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	B	I	/3/
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	B	I	/3/
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	B	I	/3/
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	B	I	/3/, /4/

Artnamen (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH/SPA ⁵	Quelle
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-	B	I	/3/
Sumpfmeise	Parus palustris	-	V	-	B	I	/3/
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	B	I	/3/
Tannenmeise	Parus ater	-	V	-	B	I	/3/, /4/
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	B	I	/3/
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	V	-	B	I	/3/
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	V	-	B	I	/3/, /4/
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-	B	I	/3/
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-	B	I	/3/
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	V	-	B	I	/3/
Weidenmeise	Parus montanus	-	-	-	B	I	/3/
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	V	-	B	I	/3/
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	B	I	/3/, /4/
Amphibien							
Kammolch	Triturus cristatus	3	2	B	S	II/IV	/11/
Fische							
Groppe	Cottus gobio	2	2	B	-	II	/3/, /11/
Lachs	Salmo salar	1	0	B	-	II	/3/, /11/
Insekten							
Eremit	Osmoderma eremita	2	2	-	S	II*/IV	/11/
Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	3	B	S	II/IV	/11/
Pflanzen							
Prächtiger Dünnpflanz	Trichomanes speciosum	-	R	S	S	-	/11/

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

³BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):

b = besonders geschützt
s = streng geschützt

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

B = besonders geschützt
S = besonders und streng geschützt

⁵FFH/ SPA:

geschützt gemäß Anhang II, IV oder V der FFH-Richtlinie
geschützt gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

5.2 Arterhebung im Untersuchungsraum

Von Februar bis August 2016 sowie im Frühjahr 2022 wurden an den oben genannten Terminen Durchgänge zur Arterhebung durchgeführt. Außer einer Kontrolle des Gehölzbestandes, im unbelaubten Zustand, insbesondere zur Erfassung von Höhlenbäumen, wurde eine Begehung der zugängigen Gebäudeteile der Lochmühle durchgeführt. Dabei wurde speziell die Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Fledermäuse geprüft und eine Potentialabschätzung des Gebäudes als Sommerquartiere für Fledermäuse (Kot und Habitatstrukturen) durchgeführt, sowie der Bestand hinsichtlich der Nachweise alter Nistplätze heimischer Singvogelarten (Gebäudebrüter) untersucht. Bei einer Detektorbegehung im August 2016 wurde auch der Artenbestand Fledermäuse während der Sommersaison überprüft. **Die Ergebnisse der Arterhebungen sind in der Anlage 2 (Karte Bestand) dargestellt.**

Tabelle 5-2: Ergebnisse der Arterhebung

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Hinweise	Anzahl
Nachweis Säugetiere				
121	Braunes Langohr	Plecotus austriacus	Winterschlaf im Gebäude, Jagdflüge am Gebäude	1
110	Großes Mausohr	Myotis myotis	Jagdflüge in den Baumkronen	1
111	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	Jagdflüge am Flusslauf	2
Nachweis potentielle Brutvögel mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung				
414	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Durchflug	1
238	Stockente	Anas platyrhynchos	Nahrungssuche	1P
442	Wasseramsel	Cinclus cinclus	Nahrungssuche	1
Nachweis potentieller Brutvögel sachsenweit häufiger Arten				
460	Amsel	Turdus merula	Nahrungssuche	3
439	Bachstelze	Motacilla alba	Nahrungssuche	1
504	Blaumeise	Parus caeruleus	Nahrungssuche	2
535	Buchfink	Fringilla coelebs	Gesang	1
415	Buntspecht	Dendrocopos major	Durchflug	1
518	Eichelhäher	Garrulus glandarius	Nahrungssuche	1
438	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	Nahrungssuche	1
539	Grünfink	Carduelis chloris	Nahrungssuche	1
452	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Nahrungssuche, Gesang	1P
507	Kleiber	Sitta europaea	Gesang	1
506	Kohlmeise	Parus major	Nahrungssuche	3

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Hinweise	Anzahl
484	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Gesang	1
388	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Nahrungssuche	1
446	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Gesang	1
529	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nahrungssuche	2
503	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Nahrungssuche	2
389	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Nahrungssuche	1
443	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Gesang	1
490	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Gesang	2

5.3 Relevanzprüfung zur Ermittlung der zu prüfenden Arten

Neben den geschützten Arten, die nach der Datenrecherche und den eigenen Erhebungen direkt im Untersuchungsraum erfasst wurden, werden auch Arten der Datenrecherche, die zwar nur eine Mess-tischblattgenauigkeit aufweisen, aber aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersu-chungsraum vorkommen können, als relevante Arten betrachtet.

Arten, für die im Untersuchungsgebiet geeignete Habitatstrukturen fehlen oder nur eine suboptimale Ausprägung aufweisen, können hinsichtlich einer erheblichen Betroffenheit der Population weitest-gehend ausgeschlossen werden. Die nachfolgende Tabelle 5-3 stellt das Ergebnis dieser Abschichtung dar.

Die Unterteilung der Vogelarten in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (LFULG 2010) vorgenommen.

Tabelle 5-3: Ergebnisse der Relevanzprüfung für die erfasste Arten

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Quelle*	Nachweis- / Ausschlusskriterien Vorhabengebiet	Rele-vanz**
Säugetiere					
128	Biber	<i>Castor fiber</i>	Pkt. FFH	Wanderkorridor	X
160	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	FFH	Wanderkorridor	X
121	Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	NW	Winterquartier, Spommerquar-tier, Jagdhabitat	X
110	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH, NW	Jagdhabitat	X
111	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	NW	Jagdhabitat	X

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Quelle*	Nachweis- / Ausschlusskriterien Vorhabengebiet	Rele- vanz**
Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlichen Bedeutung					
303	Blässhuhn	Fulica atra	MTB	Fehlende Habitatstruktur	-
454	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	MTB	Fehlende Habitatstrukturen	
523	Dohle	Coloeus monedula	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	
407	Eisvogel	Alcedo atthis	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
424	Feldlerche	Alauda arvensis	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
533	Feldsperling	Passer montanus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
556	Goldammer	Emberiza citrinella	MTB	Suboptimale Habitatsruktur	
222	Graugans	Anser anser	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
412	Grauspecht	Picus canus	MTB	Suboptimale Habitatsruktur	
413	Grünspecht	Picus viridis	MTB	Suboptimale Habiatsruktur	
272	Habicht	Accipiter gentilis	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
423	Heidelerche	Lullula arborea	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
387	Hohltaube	Columba oenas	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
391	Kuckuck	Cuculus canorus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
274	Mäusebussard	Buteo buteo	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
514	Neuntöter	Lanius collurio	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
427	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
262	Rotmilan	Milvus milvus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
414	Schwarzspecht	Dryocopus martius	MTB, NW	Geeigneter Lebensraum	X
208	Schwarzstorch	Ciconia nigra	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	
273	Sperber	Accipiter nisus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
238	Stockente	Anas platyrhynchos	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
284	Turmfalke	Falco tinnunculus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
295	Wachtel	Coturnix coturnix	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
301	Wachtelkönig	Crex crex	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
399	Waldkauz	Strix aluco	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
442	Wasseramsel	Cinclus cinclus	Pkt., NW	Geeigneter Lebensraum	X

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Quelle*	Nachweis- / Ausschlusskriterien Vorhabengebiet	Relevanz**
209	Weißstorch	Ciconia ciconia	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
259	Wespenbussard	Pernis apivorus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
200	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	
Sachsenweit häufige Vogelarten					
460	Amsel	Turdus merula	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
439	Bachstelze	Motacilla alba	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
504	Blaumeise	Parus caeruleus	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
542	Bluthänfling	Carduelis cannabina	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
535	Buchfink	Fringilla coelebs	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
415	Buntspecht	Dendrocopos major	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
482	Dorngrasmücke	Sylvia communis	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
518	Eichelhäher	Garrulus glandarius	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
519	Elster	Pica pica	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
491	Fitis	Phylloscopus trochilus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
510	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	MTB	Geeigneter Lebensraum	-
483	Gartengrasmücke	Sylvia borin	MTB	Suboptimaler Lebensraum	-
453	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	MTB	Suboptimaler Lebensraum	-
438	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
477	Gelbspötter	Hippolais icterina	MTB	Suboptimaler Lebensraum	-
537	Girlitz	Serinus serinus	MTB	Suboptimaler Lebensraum	-
494	Grauschnäpper	Muscicapa striata	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
539	Grünfink	Carduelis chloris	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
502	Haubenmeise	Parus cristatus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Quelle*	Nachweis- / Ausschlusskriterien Vorhabengebiet	Relevanz**
452	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
532	Haussperling	Passer domesticus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
444	Heckenbraunelle	Prunella modularis	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
552	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
481	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
507	Kleiber	Sitta europaea	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
419	Kleinspecht	Dryobates minor	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
506	Kohlmeise	Parus major	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
528	Kolkrabe	Corvus corax	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
405	Mauersegler	Apus apus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	-
467	Misteldrossel	Turdus viscivorus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
484	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
512	Pirol	Oriolus oriolus	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
388	Ringeltaube	Columba palumbus	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
446	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
499	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
465	Singdrossel	Turdus philomelos	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
493	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
529	Star	Sturnus vulgaris	MTB; NW	Suboptimaler Lebensraum	X
540	Stieglitz	Carduelis carduelis	MTB	Suboptimale Habitatstruktur	-
500	Sumpfmeise	Parus palustris	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
474	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	MTB	Fehlende Habitatstruktur	-
503	Tannenmeise	Parus ater	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X

ID_Art	Art, deutsch	Art, wissenschaftl.	Quelle*	Nachweis- / Ausschlusskriterien Vorhabengebiet	Relevanz**
475	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	MTB	Fehlende Habitatstruktur	-
497	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	MTB	Geeigneter Lebensraum	-
389	Türkentaube	Streptopelia decaocto	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
464	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
509	Waldbaumläufer	Certhia familiaris	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
489	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	MTB	Fehlende Habitatstruktur	-
501	Weidenmeise	Parus montanus	MTB	Suboptimaler Lebensraum	-
492	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	MTB	Geeigneter Lebensraum	X
443	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
490	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	MTB; NW	Geeigneter Lebensraum	X
Amphibien					
65	Kammolch	Triturus cristatus	FFH	Fehlende Habitatstruktur	-
Fische					
53	Groppe	Cottus gobio	FFH / Pkt.	Geeigneter Lebensraum	X
7	Lachs	Salmo salar	FFH / Pkt.	Geeigneter Lebensraum	X
Insekten					
11895	Eremit	Osmoderma eremita	FFH	Fehlende Habitatstruktur	-
12414	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	FFH	Fehlende Habitatstruktur	-
Pflanzen					
3754	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	FFH	Geeigneter Lebensraum	X

* Pkt. Artnachweis im Untersuchungsraum, MTB = Artnachweis im Messtischblattquadranten, FFH = Artnachweis aus Managementplan

** X = aufgrund der genannten Hinweise ist diese Art als **relevant** zu betrachten

6 Bestandscharakterisierung und Betroffenheit der Arten

6.1 Säugetiere

6.1.1 Biber / Fischotter

Charakterisierung der Art

In Sachsen erstreckt sich das Verbreitungsgebiet beider Arten von der Elbniederung und der Düben-Dahlener Heide bis in das Elbtal der Sächsischen Schweiz. Vom Elbtal aus steigen Biber und Fischotter an größeren Flussläufen wie der Wesenitz bis in das Hügelland auf. In diesen Naturräumen sind an fast allen geeigneten Gewässern Ansiedlungen nachweisbar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Der Flussabschnitt an der Lochmühle wurde im Managementplan (MaP) als Wanderkorridor und als Habitatentwicklungsfläche für beide Arten ausgewiesen. Eine Nutzung der ufernahen Gebäudereste bzw. der vorhandenen Elemente des Mühlgrabens der Lochmühle bzw. der ehemaligen Wasserkraftanlage des Wasserkraftwerkes Liebenthal als Deckung bei Störungen vom Wanderweg aus kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Nutzung des Flussabschnittes im Untersuchungsraum über die Funktion als Wanderkorridor hinaus, ist aufgrund der Strukturausstattung und der Gewässerdynamik auszuschließen.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung lokaler Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird im Managementplan (MaP) aufgrund der Datenlage für beide Arten mit B (= beeinträchtigt) bewertet.

Prognose und Bewertung der Gefährdung (Tötung) von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf den Flusslauf im Untersuchungsgebiet auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrägend auf beide Arten wirken. Anlagebedingte Veränderungen des Gewässers einschließlich der Flussufer sind bis auf Sanierungsmaßnahmen an den Grund- und Stützmauern nicht vorgesehen.

Da beide Arten im Untersuchungsraum nur als Durchzügler anzusehen sind und keine beidseitige Sperrung der Uferbereiche erkennbar ist, wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Nachtbauverbot) baubedingt nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art ausgegangen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Da beide Arten im Untersuchungsraum keine Reproduktionshabitate nutzt, kann sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Populationen ausgegangen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V6 - Nachtbauverbot

- ✓ V8 - Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel
- ✓ V10 - Sicherung von Rohröffnungen

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.1.2 Braunes Langohr

Charakterisierung der Art

Das Braune Langohr besiedelt in Sachsen Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften. Es bezieht seine Quartiere nicht nur in nah am Wald gelegenen Gebäuden, sondern auch regelmäßig in gehölzreichen Siedlungsgebieten. Im Sommer werden sowohl Baum-, Kasten- als auch Gebäudequartiere bewohnt, wobei die Nachweise in Gebäuden deutlich überwiegen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Am Untersuchungstermin am 16.02.2016 erfolgte eine Kontrolle der zugängigen Teile der Gebäuderuine mit den Kellerräumen. Als Hilfsmittel wurden Handlampen und für die Inspektion von Spalten eine Videoendoskopkamera (dnt 52123 ScopeIT Pro-V Endoskop-Kamera) mit LCD-Monitor mitgeführt.

Bei dieser Begehung konnten keine Tiere im Winterquartier erfasst werden.

Im Bereich der Altbaumbestände außerhalb des Untersuchungsraumes ist bei einer worst-case-Betrachtung ggf. mit potentiellen Sommerquartieren zu rechnen. Die Sommerquartiernutzung wurde durch die Detektorbegehung im August untermauert, da Jagdflüge eines Einzeltieres der Art und Durchflüge durch das Torgebäude erfasst wurden.

Aufgrund der fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für diese Art mit „günstig“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung (Tötung) von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf das Umfeld im Untersuchungsgebiet auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken.

Da das Braune Langohr als Bewohner des Gebäudes und der gebäudenahen Felsbereiche anzusehen ist, ist unter Beachtung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen baubedingt nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Obwohl das Braune Langohr im Untersuchungsraum Sommer- und Winterquartiere in einem geringen Umfang nutzt, ist unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 – Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 – Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V6 – Nachtbauverbot
- ✓ V8 – Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6.1.3 Großes Mausohr / Wasserfledermaus

Charakterisierung der Arten

Das Große Mausohr besiedelt in Sachsen Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften. Es bezieht seine Quartiere nicht nur in Gehölzbeständen mit Altbäumen bzw. in nah am Wald gelegenen Gebäuden, sondern auch regelmäßig in gehölzreichen Siedlungsgebieten. Im Sommer werden sowohl Baum-, Kasten- als auch Gebäudequartiere bewohnt. Die Wasserfledermaus ist demgegenüber stärker an Gewässer gebunden und besiedelt im starken Maße Baumhöhlen.

Die Hangwälder im Umfeld der Lochmühle werden im MaP als Habitate des Großen Mausohrs ausgewiesen, wobei Altbaumbestände als Sommerquartiere bei der Habitatentwicklung von Bedeutung sind.

Aufgrund der fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung lokaler Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für beide Arten mit „günstig“ bewertet (LFULG 2010a). Im MaP wird das Gr. Mausohr mit dem Erhaltungszustand B bewertet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Bei dieser Begehung konnten keine Tiere des Großen Mausohr und der Wasserfledermaus im Winterquartier erfasst werden. Im Bereich der Altbaumbestände außerhalb des Untersuchungsraumes ist bei einer worst-case-Betrachtung ggf. mit potentiellen Sommerquartieren zu rechnen. Die Sommerquartiernutzung wurde durch die Detektorbegehung im August (s. Br. Langohr) untermauert, da neben den nachgewiesenen Jagdflügen eines Einzeltieres Großes Mausohr im oberen Talraum (Kronenbereich der Bäume) auch eine Wasserfledermaus im Jagdflug entlang des Flusslaufes erfasst wurde.

Prognose und Bewertung der Gefährdung (Tötung) von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf das Umfeld im Untersuchungsgebiet auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergräwend auf die Art wirken.

Da beide Arten als Bewohner von Altbaumbeständen anzusehen sind, ist aufgrund des Umstandes, dass nicht in Altbäume mit Habitatstrukturen eingegriffen wird und unter Beachtung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahmen baubedingt nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes

von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Obwohl beide Arten den Untersuchungsraum als Jagdhabitate nutzen, ist unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 – Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 – Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V6 – Nachtbauverbot
- ✓ V8 – Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

6.2 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

Im Untersuchungsraum wurden Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Sperber, Stockente, Wasserramsel und Waldkauz als Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung nachgewiesen bzw. über die Worst-Case-Betrachtung ermittelt.

6.2.1 Eisvogel

Charakterisierung der Art

Der gut sperlingsgroße Vogel lebt an klaren fließenden und stehenden Gewässern mit ausreichendem Kleinfischbestand, an Bächen, Flüssen, Stauseen und Restgewässern. Er nistet in selbstgegrabenen, bis zu einem Meter langen Brutröhren an Uferabbrüchen von Fließgewässern und anderen sandigen und lehmigen Steilwänden, die bis zu zwei Kilometer vom Gewässer entfernt sein können. Die Brutzeit erstreckt sich von April bis Juni. Der wenig gesellige Vogel ernährt sich stoßtauchend von kleinen Fischen und anderen kleinen Wassertieren. Über dem Wasser hängende Äste dienen dabei als Sitzwarten.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Der Eisvogel findet im Untersuchungsraum kaum geeignete Brutmöglichkeiten, da er hier an das steile Engtal der Wesenitz gebunden ist. Es ist davon auszugehen, dass er die Wesenitz hier überwiegend als Wanderkorridor außerhalb der Brutzeit nutzt.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Eisvogel mit „unzureichend“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf das flussnahe Umfeld im Untersuchungsgebiet auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrärend auf die Art wirken. Anlagebedingte Veränderungen des Gewässers einschließlich der Flussufer sind bis auf Sanierungsmaßnahmen an den Grund- und Stützmauern nicht vorgesehen.

Beim Eisvogel, der als Durchzügler bei der Nahrungssuche anzusehen ist, ist baubedingt unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Da der Eisvogel im Untersuchungsraum keine Bruthabitate nutzt, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

✓ V1 - Ökologische Baubegleitung

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.2 Habicht

Charakterisierung der Art

Als Lebensraum bevorzugt der Habicht eine abwechslungsreiche Landschaft mit vielen „Randstrukturen“, d.h. Übergängen von geschlossenem Wald zu offener Landschaft mit Lichtungen, Feldern, Wiesen, Mooren, Gewässern etc. Die Horste baut er vornehmlich innerhalb der vorhandenen Waldungen, wo er zur Brutzeit auch hauptsächlich jagt. Die übrige Zeit des Jahres findet die Jagd mehr im Randbereich der Wälder und in der halboffenen Landschaft statt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Es ist von einer Nahrungssuche in den oberen Hangbereichen auszugehen. Untersuchungs- und Auswirkungsraum weisen keine potentiellen Bruthabitate auf.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Habicht mit „günstig“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf die Hangbereiche auswirkt.

Beim Habicht, der als Durchzügler bei der Nahrungssuche anzusehen ist, ist baubedingt unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Da der Habicht im Untersuchungsraum keine speziellen Bruthabitate nutzt, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.3 Kuckuck

Charakterisierung der Art

Die Weibchen des Kuckucks haben Legereviere, in denen die Nester fremder Vogelarten mit einem Kuckucksei bestückt werden. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, er baut kein eigenes Nest. Bei der Auswahl lässt sich das Weibchen von seinem Instinkt leiten und wählt diejenige Vogelart als Wirt aus, bei der es selbst aufgewachsen ist. Es werden vor allem die Gelege von Bachstelze, Heckenbraunelle und Rotkehlchen aber auch Gartenrotschwanz oder Hausrotschwanz genutzt. Für den Wirtsvogel ist es nicht immer leicht ein Kuckucksei zu erkennen, besonders wenn die eigenen Eier unterschiedlich gezeichnet sind. Der Kuckuck ahmt die Farbe und die Zeichnung der Eier seiner Wirte nach.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Nahrungssuche im Bereiche der oberen Hangbereiche. Der Untersuchungs- und Auswirkungsraum weist keine potentielle Habitateignung auf, da geeignete Wirtsvögel für den Kuckuck nur in einem geringen Umfang zu erwarten sind. Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Kuckuck mit „unzureichend“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf die Hangbereiche auswirkt. Beim Kuckuck, der als Gast bei der Nahrungssuche bzw. suche nach Wirtsvogelnestern anzusehen ist, ist baubedingt unter Beachtung der

Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen. Da der Kuckuck im Untersuchungsraum als Nahrungsgast bzw. bei der Suche nach Wirtsvögeln anzusehen ist, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.4 Schwarzspecht

Charakterisierung der Art

Der Schwarzspecht ist eng an alte Baumbestände gebunden, wobei die Holzart eine untergeordnete Rolle spielt. In Altholzbestände wie 80 bis 100-jährige Buchen mit mindestens 4 bis 10 Meter astfreien und über 35 cm starken Stämmen, baut er seine Brut- und Schlafhöhlen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Durchflüge aber auch wahrscheinliche Nahrungssuche im gesamten Talraum. Der Untersuchungsraum weist keine und der Auswirkungsraum nur in den Hangbereichen am linken Flusssufer potentielle Brutbäume auf.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Schwarzspecht mit „unzureichend“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf die Hangbereiche auswirkt.

Beim Schwarzspecht, der vorrangig als Nahrungsgast anzusehen ist, ist baubedingt unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Da der Schwarzspecht im Untersuchungsraum keine speziellen Brutbäume nutzt, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.5 Sperber

Charakterisierung der Art

Als Lebensraum ist der Sperber gut an eine Kulturlandschaft mit vielen „Randstrukturen“, d.h. Übergängen von geschlossenem Wald zu offener Landschaft mit Lichtungen, Feldern, Wiesen, Mooren, Gewässern etc. angepasst. Die Horste baut er vornehmlich innerhalb vorhandener Waldungen, in Parks oder Gärten, wo er zur Brutzeit auch hauptsächlich jagt. Die übrige Zeit des Jahres findet die Jagd mehr in der halboffenen Landschaft statt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Nahrungssuche im gesamten Untersuchungsraum. Untersuchungs- und Auswirkungsraum weisen keine potentiellen Bruthabitate des Sperbers auf. Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Sperber mit „unzureichend“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf die Hangbereiche auswirkt. Beim Sperber, der als Nahrungsgast anzusehen ist, ist baubedingt unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen. Da für den Sperber im Untersuchungsraum keine potentiellen Bruthabitate nachweisbar sind, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.6 Stockente

Charakterisierung der Art

Die Stockente ist als größte Schwimmte an alle heimischen Binnengewässer angepasst. Stockenten haben jedes Jahr einen neuen Partner, mit dem sie sich paaren. Die Nester der Stockenten befinden sich in der Nähe des Gewässers auf dem Boden aber auch in Halbhöhlen oder geeigneten Baumstrukturen über dem Boden. Die weibliche Ente legt sieben bis elf Eier und brütet diese etwa 25 Tage lang aus. Die kleinen Entenküken sind Nestflüchter, das heißt, sie verlassen sofort das Nest, wenn sie geschlüpft sind. Sie können dann bereits laufen und schwimmen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Die Stockente ist im Untersuchungsraum im Flussbereich ein regelmäßiger Nahrungsgast. Auch als potentiell Brutrevier sind die Uferbereiche geeignet.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Stockente mit „günstig“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf das flussnahe Umfeld im Untersuchungsgebiet auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrärend auf die Art wirken. Anlagebedingte Veränderungen des Gewässers einschließlich der Flussufer sind bis auf Sanierungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Da aber entlang des Flusslaufes zahlreiche geeignete Bruthabitate zur Verfügung stehen, ist baubedingt unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht von einer Erfüllung des Tötungsstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen. Da die Stockente anpassungsfähig ist, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V5 - Baustelleneinrichtung
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2.7 Wasseramsel

Charakterisierung der Art

Wasseramseln weisen eine enge Bindung an Bäche und Flüsse mit schnellfließendem Wasser, Steinblöcken, steinigem Grund und Ufergehölz auf. Solange die Wasseramsel eisfreie Gewässer findet, bleibt sie auch über Winter am Standort. Nester werden gewöhnlich unmittelbar am strömenden und tiefen Wasser in Mauerlöcher, unter Brücken, an Baumstämmen, manchmal sogar mitten auf Steinblöcke im Wasser aus feuchtem Moos und Pflanzenteilen gebaut.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Die Wasseramsel findet im Untersuchungsraum ein gutes Nahrungsangebot und geeignete Brutmöglichkeiten, da sie an den naturnahen Wasserlauf der Wesenitz gebunden ist. Aufgrund der Beobachtungen ist davon auszugehen, dass der Flussabschnitt im Untersuchungsraum zum Revier eines Wasseramselpärchens gehört.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für die Wasseramsel mit „günstig“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf den Fluss im Untersuchungsgebiet auswirkt. Erschütterungen während der Bautätigkeiten können ebenfalls vergrämend auf die Art wirken. Anlagebedingte Veränderungen der Struktur bzw. der Wassergüte des Gewässers einschließlich der Flussufer sind nicht erkennbar. Von Sanierungsmaßnahmen an den Grund- und Stützmauern in Gewässernähe ist auszugehen.

Bei der Wasseramsel, die als Brutvogel mit einem Paar anzusehen ist, ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen baubedingt nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Die Wasseramsel wird zwar als Brutvogel eingestuft, aber unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen bzw. aufgrund der angrenzenden Ausweichstrukturen im Brutrevier (ca. 1 km Länge) ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Abrissarbeiten

- ✓ V7 - Dauerhafte Schaffung von Nistplätzen und Ersatzquartieren

CEF-Maßnahmen

- ✓ CEF1 – Herstellung von Ersatznisthilfen und –quartieren vor Baubeginn

6.2.8 Waldkauz

Charakterisierung der Art

Der Waldkauz besiedelt als Ganzjahresvogel abwechslungsreiche Landschaften mit Bäumen und Wäldern, oft in der Nähe von Gewässern. Ebenso ist er in Parkanlagen, Gärten mit altem Baumbestand und auf Friedhöfen zu finden, nicht selten auch in Dörfern und Städten. Er brütet bevorzugt in Baumhöhlen, zum Teil jedoch auch in ungestörten Winkeln von Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen, Ruinen) sowie in Nistkästen. Der Waldkauz kann Beutetiere bis zu einem Gewicht von etwa 300 g überwältigen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Da im Bereich der Ruine keine Nistspuren und im vorhandenen Baumbestand keine geeigneten Höhlen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass der Waldkauz nur gelegentlich bei der Nahrungssuche im Untersuchungsraum anzutreffen ist. Während der Beobachtungszeit und nach einer Befragung der Anlieger sind die charakteristischen Revierrufe nicht belegbar.

Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Der Erhaltungszustand in Sachsen wird aufgrund der Datenlage für den Waldkauz mit „günstig“ bewertet (LFULG 2010a).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Mit der Inbetriebnahme der Baustelle kommt es zu einer Zunahme der bau- und betriebsbedingten Lärmimmission, die sich auch auf die Hangbereiche auswirkt.

Beim Waldkauz, der als Durchzügler bei der Nahrungssuche anzusehen ist, ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen baubedingt nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Population zu rechnen.

Da der Waldkauz im Untersuchungsraum keine speziellen Bruthabitate nutzt, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Population auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen

- ✓ V6 - Nachtbauverbot
- ✓ V8 - Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.3 Landesweit häufige Brutvogelarten

Hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der landesweit häufigen Brutvogelarten im Vorhabengebiet, wurden die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden häufigen Brutvogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp überschlägig geprüft.

Ein Tötungs- und Schädigungsrisiko besteht während der Brutzeit für die innerhalb der Hecken- und Gehölzstrukturen sowie an und in den Gebäuden und in den Nistkästen des Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten. Dazu gehören insbesondere Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Trauerschnäpper und Zaunkönig. Im Zuge der Abriss- und Rodungsarbeiten kann es innerhalb der Brutzeit dieser und weiterer in und an Gebäuden sowie Gehölzen brütender häufiger Brutvogelarten zu einer Tötung von Individuen kommen. Darüber hinaus ist während der Bauzeit von einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden häufigen Brutvogelarten auszugehen. Durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann diesen Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden.

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung der lokalen Populationen der häufigen Brutvogelarten ist unwahrscheinlich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Populationen zudem teilweise gefördert (Nisthöhlen). Somit ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, der Tötungstatbestand ausgeschlossen und durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen auch die ökologische Funktion gesichert wird.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V2 - Quartierkontrolle vor Baubeginn (Freigabekontrolle)

- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V5 - Baustelleneinrichtung
- ✓ V7 - Dauerhafte Schaffung von Nistplätzen und Ersatzquartieren
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

CEF-Maßnahmen

- ✓ CEF1 – Herstellung von Ersatznisthilfen und –quartieren vor Baubeginn

6.4 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Amphibien bei der Datenrecherche ausgewiesen bzw. unter Berücksichtigung der aufgrund der Jahreszeit eingeschränkten Aussagekraft der Objektbegehungen erfasst. Aufgrund der Strukturausstattung des Untersuchungsraumes ist nicht mit einem regelmäßigen Auftreten besonders geschützter solcher Arten bzw. mit erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Populationen solcher Arten bzw. deren Fortpflanzungshabitate zu rechnen.

6.5 Reptilien

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Reptilien bei der Datenrecherche ausgewiesen bzw. unter Berücksichtigung der aufgrund der Jahreszeit eingeschränkten Aussagekraft der Objektbegehungen erfasst. Aufgrund der Strukturausstattung des Untersuchungsraumes ist nicht mit einem regelmäßigen Auftreten besonders geschützter solcher Arten bzw. mit erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Populationen solcher Arten bzw. deren Fortpflanzungshabitate zu rechnen.

6.6 Groppe / Lachs

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Die Wesenitz im Untersuchungsraum wurde nach dem Managementplan als Lebensraum von Groppe und als Habitatentwicklungsfläche für den Lachs ausgewiesen. Aufgrund einer fehlenden Datengrundlage ist die Abgrenzung lokaler Populationen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird im FFH-Gebiet aufgrund der Datenlage für die Groppe mit „günstig“ bewertet (MaP).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Erschütterungen während der Bautätigkeiten können vergrämend auf die Arten wirken. Anlagebedingte Veränderungen des Gewässers einschließlich der Flussufer sind bis auf Sanierungsmaßnahmen an den Grund- und Stützmauern nicht vorgesehen.

Bei Groppe und Lachs, die als Durchzügler bei der Nahrungssuche anzusehen sind, ist baubedingt unter Beachtung der Vermeidung von Wasserbeeinträchtigungen im Havariefall nicht von einer Erfüllung des Tötungstatbestandes von Individuen der Art auszugehen. Auch anlage- und betriebsbedingt ist mit keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen zu rechnen. Da Groppe und Lachs im Untersuchungsraum keine Laichhabitate nutzen, ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer erheblichen Schädigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) der lokalen Populationen auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung

6.7 Insekten

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevante Insekten bei der Datenrecherche ausgewiesen bzw. unter Berücksichtigung der aufgrund der Jahreszeit eingeschränkten Aussagekraft der Objektbegehungen erfasst. Aufgrund der Strukturausstattung des Untersuchungsraumes ist nicht von einem regelmäßigen Auftreten besonders geschützter Arten, insbesondere von xylobiont lebenden Arten wie dem Eremit auszugehen, bzw. mit erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf Populationen solcher Arten bzw. deren Fortpflanzungshabitate zu rechnen.

6.8 Prächtiger Dünnfarn

Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Bewertung der lokalen Population

Westlich des Untersuchungsraumes, im mittleren Liebethaler Grund wurde ein Standort des Prächtigen Dünnfarns nachgewiesen (MaP). Der Erhaltungszustand wird im FFH-Gebiet aufgrund der Datenerhebung für den Prächtigen Dünnfarn mit A (= „günstig“) bewertet (MaP).

Prognose und Bewertung der Gefährdung von Individuen sowie Schädigungen und Störungen der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG)

Bei einer Begehung des Untersuchungsraumes konnte die Art und typische Habitate der Art, wie sickerfeuchte Felsbereiche unter Felsüberhängen, nicht festgestellt werden. Es ist sowohl baubedingt als auch anlage- und betriebsbedingt nicht von einer Beeinträchtigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) des lokalen Vorkommens, dass sich westlich des Untersuchungsraumes in mind. 1.000 m Entfernung befindet, auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahmen

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahme V1 Ökologische Baubegleitung

Die Baumaßnahme ist einschließlich der Rodungs- und Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Artenschutzmaßnahmen sicherzustellen. Auch wenn während der Baumaßnahme ein Brutversuch europäischer Vogelarten oder eine Quartiernutzung durch Fledermäuse erfolgt, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Nestlinge oder Tiere in Absprache durch den Gutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen.

Maßnahme V2 Quartierkontrolle vor Baubeginn (Freigabekontrolle)

Unter Beachtung der Bauzeitenregelung (s. V3) ist unmittelbar vor dem Beginn der Abriss- und Fällarbeiten mittels einer Freigabekontrolle, insbesondere der Gebäude und Gehölze, der aktuelle Besatz geschützter Tierarten, vor allem Vogel- und Fledermausarten zu erfassen. Dabei sind nochmals alle vorhandenen Höhlen, Spalten und Risse ggf. mit Endoskop zu untersuchen sowie Einflugskontrollen mit dem Detektor durchzuführen und ggf. die Bereiche mit einer bestätigten oder nicht sicher ausschließenden Quartiernutzung durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. Folienvorhänge u. ä.) bzw. durch den händischen Abbau von Verkleidungselementen, Zwischendecken usw. zu sichern.

Maßnahme V3 Bauzeitregelung für Gehölzrodungen und Abrissmaßnahmen

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. Auch der Abriss sollte in diesem Zeitraum durchgeführt werden. In dieser Phase sind die Brutzeit der Vögel sowie die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen. Fledermausarten nutzen jedoch auch im Herbst und Winter insbesondere geeignete Gebäudeteile aber auch Gehölzstrukturen als Quartier. Aus artenschutzfachlicher Sicht sind deshalb im Zusammenhang mit der frühzeitigen Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren (s. CEF1) vor Baubeginn die Zuflüge zu bekannten sowie potentiellen Winterquartieren schon im zeitigen Herbst mit geeigneten nur nach außen zu passierenden Folienvorhängen zu verschließen und zu kontrollieren.

Maßnahme V4 Schutz und Sicherung vorhandener Gehölzbestände

Die Rodung von Gehölzen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Weiterhin sind Gehölzstrukturen im Umgriff des Baufeldes während der gesamten Bauzeit durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (Schutzzäune, Einzelbaumschutz mit Wurzelschutz) zu schützen.

Maßnahme V5 Baustelleneinrichtung

Die Nutzung von Flächen mit ökologischer Funktion und die Ausdehnung der Baustelle ist auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen.

Maßnahme V6 Nachtbauverbot

Mit dem Eintreten der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang sind im Talraum alle Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude zu unterlassen. Zwingend notwendige Baustellenbeleuchtungen sind mit Bewegungsmeldern zu koppeln auf ein Mindestmaß im Bereich des Wanderweges zu reduzieren.

Maßnahme V7 Dauerhafte Schaffung von Nistplätzen und Ersatzquartieren

Nisthilfen

Die im Zusammenhang mit Maßnahme CEF 1 während der Bauzeit auf vertraglich gesicherten Standorten vorzuhaltenden Nisthilfen sind nach Abschluss der Bauarbeiten an verbleibende Gehölze auf den Flächen des Vorhabenträgers umzusetzen. Die Gebirgsstelzen- und Wasseramselsteine sind entsprechend an geeignete Uferbauwerke des sanierten Gebäudes zu versetzen und dort dauerhaft zu unterhalten. Die Montage der Nisthilfen ist durch einen Fachgutachter zu betreuen sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die regelmäßige Wartung und Reinigung der verwendeten Nisthilfen ist sicher zu stellen.

Fledermausquartiere

Die im Rahmen der Maßnahme CEF 1 bereits während der Bauzeit anzubringenden zwei Großraum- und Überwinterungshöhlen sind nach Abschluss der Baumaßnahme an Gehölze auf Flächen des Vorhabenträgers umzusetzen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind zusätzlich folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Produkte zur Anbringung an Gebäuden bzw. zur Integration in Fassadenbereiche vorzusehen:

- ✓ Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH der Firma Schwegler 4 Stück
- ✓ Fledermaus Ganzjahresquartiere 1WQ der Firma Schwegler 2 Stück

Bei der Anbringung der Kästen ist auf eine Mindesthöhe von mindestens 3 Metern, freier Anflugmöglichkeit und eine Ausrichtung in westlicher, östlicher oder südlicher Richtung zu achten. In der Nähe sind Gehölze als Leitstruktur zu sichern. Die Montage der Nisthilfen und Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen.

Maßnahme V8 Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel

Durch die Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen im Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Gebäude und Wege auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogendampflampen, die im Vergleich zu Quecksilberdampflampen einen geringeren Anteil UV-Licht in ihrem Spektrum aufweisen. Damit werden nachtaktive Insekten in einem geringeren Maß angelockt (SCHMID et al. 2008).

Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sind solche mit dem Farbton „warmweiß“ zu verwenden. Die Verwendung von LED-Leuchten ist ebenfalls möglich, wenn ebenfalls eine relativ „warme“ Lichtfarbe („warmweiß“ mit unter 3.300 K) zum Einsatz kommt. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft und im Talraum insbesondere zum Fluss mit seinen Uferbereichen zu vermeiden, sollte die Abstrahlhöhe der Lampen möglichst niedrig gehalten werden

und ein horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtkegel generell vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen mit einem breitgefächerten Lichtkegel. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007). Fassadenbereiche, an denen sich Ersatzquartiere von Fledermäusen befinden, sind generell von einer Beleuchtung frei zu halten.

Maßnahme V9 Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur

Sowohl am Personenaufzug als auch an den talseitigen Fensterfronten des Hotelkomplexes sind vorbeugend gegen Vogelschlag Spezialgläser der Produktgruppe ISOLAR ORNILUX® mikado einzusetzen. Dabei handelt es sich um spezialbeschichtete Gläser der Fa. Arnold-Glas, die mit Unterstützung des Max-Planck-Institutes entwickelt und vom Naturschutzbund Deutschlands zur Vermeidung von Vogelschlag ausdrücklich empfohlen werden (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/gefaehrdungen/11932.html>).

Maßnahme V10 Sicherung von Rohröffnungen

Insbesondere an den Einlassöffnungen der vorhandenen großdimensionierten Rohrleitung für das Aufschlagswasser des ehemaligen Mühlrades bzw. der Wasserkraftanlage sind geeignete Schutzgitter vorzusehen, die zumindest größere Säuger an einem in der Regel unbeabsichtigten Eindringen hindern.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahme CEF1 Herstellung von Ersatznisthilfen und Ersatzquartieren vor Baubeginn

Nisthilfen

Aufgrund der Artenschutzbetrachtung ist von Beeinträchtigungen von Nistmöglichkeiten der erfassten Höhlen- und Halbhöhlenbrüter bereits im Zusammenhang mit dem Eingriff in Gehölzbestände, den Abrissmaßnahmen bzw. den Immissionswirkungen (Lärm) im unmittelbaren Baubereich auszugehen. Diese sind, durch die Errichtung von Ersatznistkästen außerhalb des Beeinträchtigungsbereiches zu minimieren. Dazu ist eine Anbringung von Nisthilfen an Gehölzen auf vertraglich für die Bauzeit gesicherten Flächen, die sich mindestens 50 m vom Baufeld entfernt befinden sollten, vorzusehen. Da im Vorhabengebiet im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung 4 brütende Paare ermittelt wurden, ist für diese bereits während der Bauzeit eine Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Einsatz von artspezifischen Nisthilfen möglich.

Die Kompensation ist aufgrund der schwer zu beeinflussenden Standortfaktoren dabei im Verhältnis von 1 : 2 durchzuführen. Somit sind insgesamt 8 artspezifische Nisthilfen zu realisieren.

Folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle zur Anbringung an Bauwerksteilen in der Nähe des Flussufers und an Gehölzen werden festgesetzt:

- ✓ Nischenbrüterhöhle Typ 1N zur Anbringung an Gehölzen für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bach- und Gebirgsstelze, Rotkehlchen und Zaunkönig
2 Stück
- ✓ Nisthöhlen 2GR mit integriertem Katzen- & Marderschutz zur Anbringung an Gehölzen für Kohl- und Blaumeise, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper sowie Haussperling
2 Stück
- ✓ Zaunkönigkugeln Typ 1ZA mit integriertem Katzen- & Marderschutz
2 Stück
- ✓ Bachstelzen-/Wasseramselkasten Nr. 19
2 Stück

Die Montage der Nisthilfen ist durch einen Fachgutachter zu betreuen sowie mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die regelmäßige Wartung und Reinigung der verwendeten Nisthilfen ist sicher zu stellen.

Fledermausquartiere

Potentielle Fledermausquartiere, die auch Möglichkeiten für die Nutzung als Sommer- und Zwischenquartier bieten, wurden für einige wenige Teile der Gebäuderuine ermittelt. Darüber hinaus ist von einer Quartiernutzung der südexponierten Felsspalten am Standort des Hotelkomplexes auszugehen. Die Eignung der Gehölze als Fledermausquartier kann aufgrund fehlender Spechthöhlen und ausgeprägter Rindenstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden, jedoch sind weitere für eine kurzzeitige Quartiernutzung geeignete Rinden- und Rissstrukturen vorhanden.

Da im Untersuchungsgebiet Fledermaussommerquartiere nicht auszuschließen sind bzw. als Winterquartier auch im Keller der Lochmühle erfasst wurden, sind zur Sicherung der lokalen Population und zur Minderung von Beeinträchtigungen während der Bauzeit zusätzlich zu den nachträglich an dem zu sanierenden Gebäude anzubringenden Fledermauskästen bereits vor Beginn der Abrissarbeiten zwei Großraum- und Überwinterungshöhlen an Bäumen, die sich auf vertraglich während der Bauzeit gesicherten Flächen mindestens 50 m vom Baufeld entfernt befinden sollten, anzubringen.

Folgende artspezifische Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ oder vergleichbare Modelle sind vorzusehen:

- ✓ Fledermaus-Großraum- und Überwinterungshöhle 2FH der Firma Schwegler
2 Stück

8 Hinweise für die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht notwendig.

Für die im Rahmen der Abriss- und Rodungsarbeiten notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- und Fledermausarten sowie für die Vermeidungsmaßnahme V1 ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu beantragen. Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: „Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“ Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: „Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

9 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis wurden 45 europäische Vogelarten festgestellt, darunter acht Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, die aufgrund der Habitatansprüche im Untersuchungsraum brüten können. Bei den Fledermäusen ist im Ergebnis der Begehung zur Erfassung der Winterquartiere mit mindestens einer Art im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Weitere Sommerquartiere können für die Ruine und die angrenzenden Felsbereiche nicht ausgeschlossen werden. Wochenstuben sind nicht nachweisbar und aufgrund der Strukturausstattung auch nicht wahrscheinlich.

Der Biber ist ausschließlich als Durchzügler anzusehen. Das Vorkommen von besonders geschützten Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet konnte ausgeschlossen werden. Die Kontrolle der vorhandenen Gehölzbestände ergab keine Hinweise auf eine Besiedlung mit besonders geschützten xylobionten Käferarten.

Zum Schutz für die untersuchten Artengruppen sind 10 Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die genannten Arten und Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- ✓ V1 - Ökologische Baubegleitung
- ✓ V2 - Quartierkontrolle vor Baubeginn (Freigabekontrolle)
- ✓ V3 - Bauzeitenregelung für Gehölzrodungen und Abrissarbeiten
- ✓ V4 - Schutz von Gehölzbeständen
- ✓ V5 - Baustelleneinrichtung
- ✓ V6 - Nachtbauverbot
- ✓ V7 - Dauerhafte Schaffung von Nistplätzen und Ersatzquartieren
- ✓ V8 - Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel
- ✓ V9 - Einsatz von Spezialgläsern in der Architektur
- ✓ V10 - Sicherung von Rohröffnungen

Darüber hinaus ist folgende CEF-Maßnahme vorgesehen:

- ✓ CEF1 – Herstellung von Ersatznisthilfen und –quartieren vor Baubeginn

Für die im Rahmen der Bauarbeiten notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten sowie für das Entnehmen und Umsiedeln von Tieren oder deren Lebensformen im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.